

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft



Andreas Schlüter • Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.)

Neue Wege in der Juristenausbildung

POSITIONEN

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft



Andreas Schlüter • Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.)

Neue Wege in der Juristenausbildung

EDITION|STIFTERVERBAND

Inhalt

Vorwort	3
1. Neue Wege in der Juristenausbildung	4
1.1 Die Juristenausbildung vor großen Herausforderungen	4
1.2 Fünf Bausteine für einen „neuen Weg“ in der Juristenausbildung.	7
1.3 Warum wir diesen Weg gehen sollten	9
2. Begründung	12
2.1 Bachelor als Regelabschluss, Master als Option	12
2.2 Der Zugang zu den juristischen Professionen	15
2.3 Das Vertiefungs- und Vernetzungsstudium	19
2.4 Die Zulassung zur Eingangsprüfung	22
3. Vielfältige Varianten vorstellbar	28
3.1 Beispiel für einen klassischen Studienverlauf	28
3.2 Beispiel für einen Studienverlauf mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht ...	29
4. Vorschlag für eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes	30
5. Beteiligte Personen	34
5.1 Die Expertenkommission	34
5.2 Weitere beteiligte Personen	35
Impressum	37

Vorwort

In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen des Bologna-Prozesses eine umfassende Studienreform an den deutschen Hochschulen umgesetzt. Erste Erfolge – kürzere Studienzeiten, höhere Erfolgsquoten, intensiverer Praxisbezug – sind vielerorts sichtbar. In den Rechtswissenschaften ist aber nach wie vor eine große Skepsis gegenüber dem Bologna-Prozess festzustellen. Zwar gibt es juristische Bachelor- und Masterstudiengänge. Sie eröffnen in der Regel aber nicht den Zugang zu den reglementierten Berufen. Vor allem der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat die Umstellung des Jurastudiums auf Bachelor/Master wiederholt abgelehnt: Die deutsche Juristenausbildung biete ein hohes fachliches Niveau und sei international anerkannt. Eine Reform sei nicht erforderlich.

Andererseits hört man immer wieder Klagen über die Juristenausbildung:

- Obwohl nur jeder 20. Absolvent Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbeamter werde, orientiere sich die Juristenausbildung vor allem am Staatsdienst.
- Praxisbezug und Berufsorientierung seien unzureichend.
- Die Stofffülle des Studiums sei schon jetzt nur schwer zu bewältigen und werde in den nächsten Jahren weiter zunehmen.
- Die regelmäßige Inanspruchnahme privater Repetitorien zur Examensvorbereitung sei ein deutlicher Hinweis auf Defizite in der universitären Ausbildung.

Gibt es also wirklich keinen Reformbedarf? Mag sein, dass der Vorwurf der einseitigen Ausrichtung der Ausbildung am Staatsdienst zu kurz greift. Die Ausbildung zum sogenannten Einheitsjuristen gilt den meisten als eine Stärke der deutschen Juristenausbildung. Mag sein, dass man auch ohne Repetitor ein Prädikatsexamen schaffen kann. Dennoch: Eine Versachlichung der Diskussion und eine vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit den Chancen des Bologna-Prozesses sind auch in den Rechtswissenschaften unverzichtbar.

Der Stifterverband hat deshalb im Sommer 2007 eine Expertenkommission gebeten, den Status quo der Juristenausbildung, insbesondere im internationalen Vergleich, zu analysieren, und auf dieser Grundlage ein Reformmodell zu erarbeiten, das berechtigte Reformdesiderate aufgreift und die Möglichkeiten des Bologna-Prozesses nutzt. Nach intensiven Beratungen, in deren Verlauf auch Vertreter der Landesjustizprüfungsämter und der Akkreditierungsagenturen angehört wurden, hat sich die Expertenkommission auf die nachfolgenden Empfehlungen verständigt.

Die heftigen Studierendenproteste im vergangenen Jahr haben die Probleme aufgezeigt, aber gleichzeitig noch einmal deutlich gemacht: Gerade jetzt bietet sich die Chance, aus den zu Recht beklagten Umsetzungsfehlern zu lernen. Das hier vorgestellte Modell wahrt bestehende Qualitätsstandards der Juristenausbildung. Es gewährleistet eine hinreichende Einheitlichkeit, eröffnet den Fakultäten aber gleichzeitig erhebliche Flexibilität im Einzelnen.

Mein Dank gilt neben den Mitgliedern der Expertenkommission vor allem Barbara Dauner-Lieb für die wissenschaftliche Leitung sowie ihren beiden Mitarbeitern, Moritz Quecke und Johanna Servatius, für die Redaktion.

Prof. Dr. Andreas Schlüter
Generalsekretär des Stifterverbandes



Neue Wege in der
Juristenausbildung

1

Neue Wege in der Juristenausbildung

1.1 Die Juristenausbildung vor großen Herausforderungen

1.1.1 Jurist – ein Berufsbild unter veränderten Bedingungen

Für den sozialen Frieden, den Zusammenhalt und den Wohlstand eines Gemeinwesens ist eine in ihren Grundlagen gesellschaftlich anerkannte und auf gerechten Werte- und Interessenausgleich bedachte Rechtsordnung von elementarer Bedeutung. Für einen Staat, der unter den Bedingungen der Globalisierung und anderer nationaler und weltweiter, technologischer und sozioökonomischer Herausforderungen handlungsfähig bleiben und für eine Volkswirtschaft, die unter diesen Bedingungen im Wettbewerb mit anderen Ökonomien bestehen will, ist eine funktionierende Rechtsordnung gleichermaßen unverzichtbar. Eine solche Rechtsordnung verlangt nach Juristen, die der unvermeidlichen Komplexität dieser Rechtsordnung und der für sie relevanten Sachverhalte gewachsen sind – sei es als Richter, Rechtsanwalt oder in anderer rechtsnaher Funktion. Eine entscheidende Rolle bei der Erfüllung dieser, in Deutschland primär an den Staat adressierten Forderung, spielt die Ausbildung der Juristen.

Ziel der Ausbildung muss es sein, Studierende zu Juristen heranwachsen zu lassen, die das Recht mit Verständnis auf relevante Sachverhalte anwenden können, Zusammenhänge innerhalb der Rechtsordnung erkennen und über das dafür erforderliche Maß an Wissen über Recht und Gesetz – rechtlichem Wissen – verfügen. Ziel einer solchen Ausbildung kann und darf es hingegen nicht sein, „fertige“ Juristen zu „produzieren“, die die vielfältigen Anforderungen der verschiedenen juristischen Berufsbilder bereits in allen Facetten beherrschen. Selbstverständlich bleibt daher auch für die besten Absolventen einer juristischen Ausbildung im Laufe ihres Berufslebens noch viel Raum zum Lernen – „lebenslangem“ Lernen.

Dies zeigt sich zunächst bei einer notwendigen Aufgabe jedes juristisch Tätigen: der verständigen Erfassung des rechtlich relevanten Sachverhalts. Sachverhalte sind so vielfältig und vielschichtig wie das Leben. Richter und Anwälte müssen sich daher oftmals mit anspruchsvollen naturwissenschaftlich-technischen, medizinischen und wirtschaftlichen Sachverhalten auseinandersetzen. Es bedarf einiger Berufserfahrung und oft auch Spezialisierung oder sachverständiger Unterstützung, damit ein Jurist sich mit dieser Aufgabe wohlfühlt und in ihr reüssiert. Die Sachverhaltsarbeit, die in der Regel mit der Frage nach dem relevanten Sachverhalt beginnt und mit der Würdigung vorhandener Mittel zur Sachverhaltsaufklärung endet, ist von entscheidender Bedeutung für die Rechtsanwendung und mit ihr untrennbar verbunden.

Aber auch die normative Seite der professionellen juristischen Tätigkeit hat eine Komplexität erreicht und unterliegt einer Veränderungsdynamik, die es unmöglich macht, bei Abschluss der Ausbildung auch nur die sogenannten Kernbereiche des

Zivilrechts, Strafrechts, öffentlichen Rechts und Verfahrensrechts vollständig zu erfassen. Das würde für das Zivilrecht bedeuten, mindestens den Inhalt des „Palandt“ verinnerlicht zu haben bzw. sich seinen Inhalt auf der Grundlage einer „kritischen Masse“ rechtlichen Wissens erschließen zu können. Das kann nicht Ziel einer Ausbildung sein, die Juristen hervorbringen möchte, die sich in einer ständig wandelnden Welt und Rechtsordnung zurechtfinden und die heute zugleich von den Vorteilen der Kommunikations- und Informationstechnologie profitieren und damit die Möglichkeit haben, sich in kürzester Zeit neues rechtliches Wissen anzueignen.

Hauptgegenstand der Ausbildung muss und kann es daher nur sein, die Studierenden und Referendare darin zu schulen, auf der Grundlage explizit begrenzten und exemplarischen rechtlichen Wissens Sachverhalte zunehmender Komplexität juristisch zu begutachten und – im Referendariat – das Ergebnis in eine die Rechtspraxis simulierende juristische Entscheidungs- oder Handlungsform einfließen zu lassen.

1.1.2 Bologna – neue Hochschullandschaft mit Chancen und Risiken

Der Bologna-Prozess ist das hochschulpolitische Vorhaben, bis zum Jahr 2010 einen international wettbewerbsfähigen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Er wurde im Jahr 1999 durch eine Erklärung der Bildungsminister von 29 europäischen Staaten in Bologna angestoßen und ist durch mehrere Folgeerklärungen konkretisiert worden. Mittlerweile haben sich 46 Teilnehmerstaaten dem Bologna-Prozess angeschlossen. Wesentliche Ziele des Bologna-Prozesses sind die Förderung der – europaweiten – Mobilität der Studierenden und der Beschäftigungsfähigkeit der Hochschulabsolventen.

Mobilität wird dabei nicht nur räumlich verstanden, sondern umfasst auch den Wechsel zwischen Hochschulen und Bildungsgängen und insbesondere die kulturelle Dimension der Mobilität. Als ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele wurde die Einführung von Studienabschlüssen angesehen, die in allen Teilnehmerstaaten vergleichbar sind. Dabei haben sich die Teilnehmerstaaten für ein zweistufiges System entschieden. Nach Abschluss des ersten Studienzyklus (undergraduate degree) sollen die Absolventen bereits über eine für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikation verfügen (Beschäftigungsfähigkeit). Der zweite Studienzyklus ermöglicht die anwendungs- oder wissenschaftsorientierte Vertiefung oder Weiterbildung und führt zu einem graduate degree.

Damit Studierende ihre bereits erbrachten Studienleistungen mobilitätsfördernd „mitnehmen“ können, ist die Einführung eines Leistungspunktesystems Bestandteil des Bologna-Prozesses.

Die für die deutsche Entwicklung maßgeblichen Akteure sind die Kultusministerkonferenz (KMK) als Zusammenschluss der für Bildung zuständigen Bundes- und

Landesminister der Länder und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als Zusammenschluss der Hochschulen.

Nachdem erste Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland Ende der 1990-er Jahre eingeführt worden waren, wurden bis zum Wintersemester 2009/2010 ca. 80 Prozent aller Studiengänge in Deutschland auf das neue zweistufige Studiensystem umgestellt.¹

Der sogenannte Bologna-Prozess bewegt die Gemüter. Im Herbst 2009 demonstrierten an zahlreichen deutschen Universitäten Studierende für bessere Studienbedingungen und gegen Defizite in den derzeitigen Bachelor- und Masterstudiengängen. Die Studierenden bemängelten unter anderem zu volle Curricula, strenge Fächervorgaben, die wenig Raum für eigene Schwerpunktsetzung lassen, und zu hohen Leistungsdruck. Aufgrund dieser Defizite droht ein tatsächlicher Rückgang der Zahl der Studierenden, die Auslandssemester in ihr Studium einbinden. Die bemängelten Punkte gingen mit der Einführung des Bachelor-Master-Systems in diesen Studiengängen einher, sind aber keineswegs zwangsläufige Folge des Bologna-Prozesses. Dieser bietet vielmehr die Chance zu einer Verbesserung des Studiengangs Rechtswissenschaften durch mehr Flexibilität, erhöhte Mobilität und die Möglichkeit, früh einen ersten Hochschulabschluss zu erwerben. Diese Chance gilt es zu nutzen.

1.1.3 Die Arbeit der Expertenkommission

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat sich die Expertenkommission mit vielfältigen Aspekten der Juristenausbildung im In- und Ausland befasst. Dazu gehören insbesondere:

- eine Bestandsaufnahme der bisherigen Reformdebatte und der gegenwärtigen Juristenausbildung,
- eine Analyse der letzten Juristenausbildungsreform aus dem Jahr 2002,
- eine Diskussion über die Umsetzbarkeit der Bologna-Vorgaben in der Juristenausbildung, insbesondere über Employability und Modularisierung,
- die Erörterung der Umsetzung des Bologna-Prozesses in anderen Studiengängen sowie im Ausland,
- ein Vortrag über die Juristenausbildung in England und Wales mit Diskussion,
- eine Debatte über das wissenschaftliche Selbstverständnis der Rechtswissenschaftler in Deutschland und Nordamerika sowie über den Stand der juristischen Methodologie und ihre Funktion in Ausbildung und Praxis,
- eine Erörterung möglicher Inhalte der juristischen Bachelor- und Masterstudiengänge.

Im Rahmen der vom Stifterverband veranstalteten Tagung „Plädoyer für Bologna? – Juristen im Kreuzverhör“ am 13. Februar 2008 im Bonner Wissenschaftszentrum konnte sich die Expertenkommission einen Eindruck von den bisher von dritter Seite vorgelegten Reformvorschlägen machen.

Die Experten, allesamt anerkannte Vertreter juristischer Professionen und der Rechtswissenschaft, haben in insgesamt sieben ganztägigen Kommissionssitzungen zentrale Schritte zur Verwirklichung der oben beschriebenen Vision einer zeitgemäßen Juristenausbildung in Deutschland erarbeitet.

Sie stellen nunmehr ein Modell zur Diskussion, das das international anerkannte hohe Niveau der in Deutschland ausgebildeten Juristen sicherstellt, die Juristenausbildung angesichts neuer Herausforderungen zukunftsfähig fortentwickelt und

zugleich Universitäten wie Studierenden das zur Profilbildung notwendige Maß an struktureller und inhaltlicher Flexibilität zugesteht. Die an Gesetzgeber und Universitäten gerichtete Empfehlung entspricht den Anforderungen der Bologna-Deklarationen und den legislativen Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland. Insbesondere können die Studierenden nach drei Jahren einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss erwerben.

1.2 Fünf Bausteine für einen „neuen Weg“ in der Juristenausbildung

1. Dreijähriger Bachelor als Regelstudiengang – Master als Option

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das erste rechtswissenschaftliche Studium bereits nach drei Jahren (Erwerb von 180 European-Credit-Transfer-System-Leistungspunkten, „LP“) mit dem Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) zu beenden und damit eine für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikation zu erwerben. Daran kann sich ein konsekutiver oder nicht konsekutiver Masterstudiengang anschließen.

2. Staatliche Prüfungen als Qualitätsgaranten für die reglementierten Berufe bewahren und hinsichtlich der „Prüfungskultur“ fortentwickeln

Für die reglementierten Berufe (Richter und Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Notar) wird eine einheitliche staatliche Prüfung beibehalten. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Pflichtfachprüfung und ist Eingangsprüfung für das zweijährige juristische Referendariat. Dieses schließt mit dem Assessorexamen ab. Bei der Konzeption von Prüfungsaufgaben soll zukünftig der Befähigung zur verständigen Rechtsanwendung noch größere Bedeutung beigemessen werden als umfassenden und detaillierten Rechtskenntnissen.

3. Mindestleistungen im Studium als Zulassungsvoraussetzung für die Eingangsprüfung

Wer die staatliche Eingangsprüfung für das Referendariat ablegen möchte, muss mindestens vorweisen:

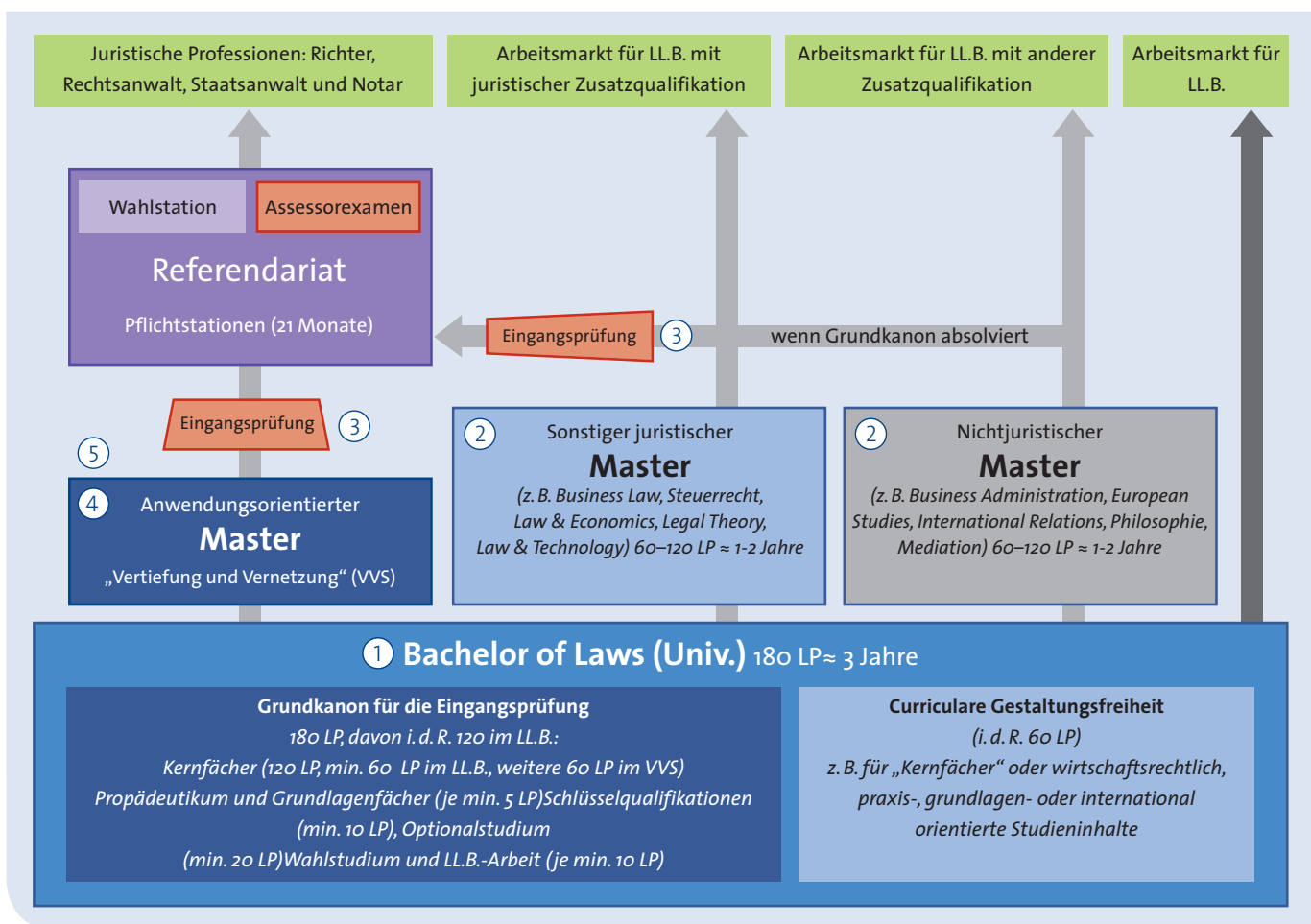
- den Erwerb von mindestens 180 LP (dies entspricht in der Regel drei Studienjahren) in einem „Grundkanon“ von Studieninhalten, die zum Teil den Gegenständen der staatlichen Eingangsprüfung entsprechen (juristische Kernfächer) und zum Teil darüber hinausgehen,
- den Erwerb von weiteren 60 LP (dies entspricht in der Regel einem weiteren Studienjahr) in beliebigen anderen Studieninhalten und in beliebiger Reihenfolge, sodass insgesamt 240 LP (nach in der Regel vier Studienjahren) erwartet werden,
- ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium, das mindestens mit dem Grad des Bachelor oder einem gleichwertigen Grad abgeschlossen wurde.

4. Vertiefungs- und Vernetzungsstudium und Erwerb des Mastergrades

Den Universitäten wird ermöglicht und empfohlen, einen speziellen konsekutiven Masterstudiengang für solche Absolventen des dreijährigen LL.B. zu entwickeln, die die Eingangsprüfung ablegen möchten. In diesem Masterstudiengang sollen die Graduierten ihr Verständnis der Rechtsordnung vertiefen, ihre Fähigkeit zur Rechtsanwendung weiterentwickeln und ihr rechtliches Wissen vernetzen („Vertiefungs- und Vernetzungsmaster“). Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang mit 180 LP können die Graduierten darin weitere 60 LP durch ein einjähriges Vertiefungs- und Vernetzungsstudium an der Universität erwerben. Die Universität verleiht den Mastergrad dann – in der von uns bevorzugten Variante – erst nach Anrechnung weiterer 60 LP aus den Leistungen in den Pflichtstationen des Referendariats und unabhängig vom Bestehen des Assessorexamens.

5. Behutsame Öffnung des Curriculums

Soweit das aufeinander abgestimmte Curriculum des dreijährigen Bachelorstudiums und des einjährigen Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums nicht durch den Grundkanon indirekt vorgegeben ist, können die Universitäten das Curriculum nach ihren Vorstellungen gestalten. Dies bedeutet, dass die Universitäten 60 LP für die Bildung eines fachlichen Profils, etwa ein wirtschaftsrechtlich ausgerichtetes Curriculum, verwenden können.



- Der Bachelorstudiengang soll 180 LP umfassen und endet nach in der Regel 3 Studienjahren mit der Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.). Zwar erfüllen die LL.B.-Absolventen dann meist noch nicht die Anforderungen einzelner Berufsbilder (Berufsfähigkeit). Sie besitzen jedoch eine für Arbeitgeber relevante Qualifikation (Beschäftigungsfähigkeit) und können ausgehend davon das Entwicklungspotenzial einer Beschäftigung zur Weiterqualifikation nutzen.
- Nach Erwerb des LL.B. innerhalb von drei Jahren können die Studierenden zur forschungs- oder anwendungsorientierten Vertiefung oder Spezialisierung einen juristischen Masterstudiengang absolvieren. Alternativ können sie sich für sonstige Masterstudiengänge bewerben, wenn sie die jeweiligen Zulassungsbedingungen erfüllen. Konsekutive, das heißt inhaltlich auf dem LL.B.-Curriculum aufbauende juristische Masterstudiengänge können nach zwei Jahren (120 LP) und nicht- konsekutive juristische oder nicht juristische Masterstudiengänge bereits nach einem Jahr (60 LP) abgeschlossen werden.

- Die Eingangsprüfung muss ablegen, wer das Referendariat absolvieren und nach dem Assessorexamen eine juristische Profession ausüben will. Für die Zulassung zur Eingangsprüfung werden der Abschluss eines dreijährigen juristischen Universitätsstudiums und darüber hinaus 240 LP aus universitären Studiengängen verlangt, davon 180 LP in einem Grundkanon.
- Den Universitäten wird empfohlen, ein einjähriges Vertiefungs- und Vernetzungsstudium („VVS“) zur Vorbereitung auf die Eingangsprüfung einzuführen. Darin sollen die Kernfächer wiederholt, vertieft und vernetzt werden sowie die Fähigkeit zur Rechtsanwendung verbessert werden.
- Wenn die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK entsprechend angepasst werden, erwerben die Studierenden einen Mastergrad bereits mit Abschluss des VVS. Vorzugswürdig ist jedoch die Anrechnung weiterer 60 LP durch die Universität nach Ableistung der Pflichtstationen des Referendariats.

1.3 Warum wir diesen Weg gehen sollten

1. Früher berufsqualifizierender Abschluss

Wir ermöglichen den Studierenden – anders als bisher – in der angemessenen Zeit von drei Jahren mit dem Bachelor of Laws einen Hochschulgrad zu erwerben, der am Arbeitsmarkt für wesentliche Fachkenntnisse und allgemeine Berufsfertigkeiten steht und den frühzeitigen Einstieg in die Berufswelt mit ihren Entwicklungschancen ermöglicht.

2. Umorientierung als sinnvolle Option

Die Studierenden können bereits nach sechs Semestern mit Abschluss einen anderen Weg einschlagen und – anders als bisher – darauf vertrauen, dass die Investition in Zeit und Mühen für das bisherige Studium durch den Erwerb des Bachelor of Laws auf dem weiteren Weg honoriert wird.

3. Flexibilität und Vielfalt

Im Bachelorstudiengang erhalten die Hochschulen in vernünftigem Umfang und stärker als im gegenwärtigen Ausbildungssystem einen inhaltlichen Gestaltungsspielraum. Dies ermöglicht die Entstehung einer angemessenen curricularen Vielfalt bei der Konzeption von Bachelorstudiengängen.

4. Festes Fundament

Als ausgleichendes Element zur curricularen Öffnung wird ein einheitlicher Grundkanon von Studieninhalten geschaffen, mit denen sich jeder juristisch Tätige auseinandergesetzt haben sollte.

5. Mobilität

Der „Blick über den Tellerrand“ wird effektiv gefördert, indem Studierende – anders als in vielen gegenwärtigen Bachelorstudiengängen – ohne Nachteile für ihr Fortkommen im Studium das Optionalstudium an einer ausländischen Universität absolvieren können.

6. Qualität und Vergleichbarkeit

Beide Staatsprüfungen werden bewahrt. Dies stellt sicher, dass diejenigen Kandidaten, die Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar werden wollen, über das dafür erforderliche Maß an Rechtsverständnis, Befähigung zur Rechtsanwendung und Rechtskenntnissen verfügen.

7. Wiederholung, Vertiefung und Vernetzung

Mit dem einjährigen Vertiefungs- und Vernetzungsstudium ermöglichen wir, aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Rechtskenntnissen, eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit den Kernbereichen des Zivilrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts. Durch Ausrichtung auf die Bearbeitung von hypothetischen Rechtsfällen und den angeleiteten Diskurs über „juristische Fragestellungen“ – möglichst in Kleingruppen – dient dieser spezielle, zum Mastergrad führende Studiengang der intensiven Vorbereitung auf die staatliche Eingangsprüfung. Wir verlagern damit die für angehende Juristen prägende Phase der Vorbereitung auf die erste staatliche Prüfung wieder an die Universität.

8. Einheitlichkeit und Durchlässigkeit

Wir halten am „Assessor“ und damit an einem gemeinsamen Ausbildungsweg für die reglementierten Berufe fest und erlauben so den Berufswechsel innerhalb der Rechtspflege.

9. Durchschnittliche Ausbildungsdauer verkürzt

Wer Assessor werden möchte, studiert wie bisher regelmäßig acht Semester, absolviert die erste Staatsprüfung binnen eines halben Jahres und durchläuft das zweijährige Referendariat – es bleibt daher bei der Ausbildungszeit von etwa sechseinhalb Jahren. Wer hingegen ein anderes Berufsziel hat, kann bei Erwerb eines Mastergrades bis zu zweieinhalb Studienjahre und bei Berufseinstieg direkt nach dem Bachelor bis zu dreieinhalb Studienjahre gegenüber dem bisherigen Ausbildungssystem einsparen. Dies verkürzt die Ausbildungsdauer im Durchschnitt aller Studierenden gegenüber dem bisherigen Ausbildungssystem deutlich.

1 Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, 2009, S. 7 („79,2 %“).

2

Begründung

2.1 Bachelor als Regelabschluss, Master als Option

2.1.1 Warum wir einen dreijährigen Bachelorstudiengang empfehlen

Die Studierenden sollen zukünftig die Möglichkeit haben, das rechtswissenschaftliche Studium bereits nach drei Jahren mit dem Abschluss eines Bachelor of Laws (LL.B.) zu beenden. Damit zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden können, sollen den Universitäten aber auch für die juristischen Studiengänge keine über das Hochschulrecht hinausgehenden Vorgaben mehr gemacht werden. Die Universitäten können von der Empfehlung eines dreijährigen Bachelorstudienganges daher grundsätzlich abweichen und auch einen vierjährigen Bachelorstudiengang konzipieren. Ein dreijähriges Bachelorstudium bietet allerdings nicht nur gegenüber dem bisherigen Staatsexamensstudiengang, sondern auch im Vergleich zum vierjährigen Bachelorstudium mehrere Vorteile.

Nur der dreijährige Bachelorstudiengang stellt eine effektive, da mit geringen Hemmschwellen verbundene Möglichkeit dar, sich frühzeitig umzuorientieren. Anders als bei dem stets möglichen Studienabbruch müssen die bisherigen Investitionen in das Studium nicht abgeschrieben werden, wenn man sich – was nicht zu selten vorkommt – erst in einem vorgerückten Semester gegen eine spätere Tätigkeit in den reglementierten juristischen Berufen entscheidet. Wer hingegen bereits nach ein oder zwei Semestern erkannt hat, dass Jura „nichts für ihn ist“, dem ist auch weiterhin zum vorzeitigen Wechsel des Studienganges/Ausbildungsweges zu raten.

Bereits nach drei Jahren besteht die Möglichkeit, sich mit dem erworbenen LL.B. für einen nicht juristischen Masterstudiengang zu bewerben, für den LL.B.-Absolventen zugelassen sind. Dazu gehören interdisziplinäre Masterstudiengänge wie International Relations, European Studies oder Public Administration, aber auch (nicht konsekutive) geistes- und sozialwissenschaftliche Masterstudiengänge sowie beruflich weiterbildende Masterstudiengänge wie Mediation oder Business Administration.

Studierende könnten jedoch auch solche nicht juristischen Fächer studieren, für die ein juristisches Studium als Vorbildung in der Regel keine Vorteile bringt. Wer also etwa ein natur- oder ingenieurwissenschaftliches Fach studieren will, kann sich in einen drei- oder vierjährigen Bachelorstudiengang einschreiben. Die mit dem LL.B. erworbene juristische Befähigung könnte sich dann später als nützlich erweisen, wenn der Studierende zum Beispiel nach Abschluss des naturwissenschaftlich-technischen Studiums den Beruf des Patentanwalts anstrebt.

Die Bewerbung für einen naturwissenschaftlich-technischen Masterstudiengang ist denkbar im Bereich nicht konsekutiver, interdisziplinärer Studiengänge wie etwa

Umweltwissenschaft. Diese Studiengänge erfordern in der Regel zwar solide naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse, aber nicht in der Breite oder Tiefe wie sie ein drei- oder vierjähriges Bachelorstudium in den klassischen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen vermittelt. Die jeweilige Universität könnte daher „Brückenkurse“ anbieten, die den Bewerber in kurzer Zeit mit den für den jeweiligen Masterstudiengang unabdingbaren Kenntnissen und Fähigkeiten vertraut machen.

Eine solche Umorientierung werden nicht zwingend nur LL.B.-Absolventen in Erwägung ziehen, die im juristischen Studium wenig Erfolg haben. Gerade begabte Studierende mit wissenschaftlicher Neugier werden die neuen Optionen zu schätzen wissen.

Des Weiteren ermöglicht allein der dreijährige Bachelor ein spezielles Vertiefungs- und Vernetzungsstudium ausschließlich für diejenigen Studierenden, die die Eingangsprüfung ablegen möchten. Zwar können auch vierjährige Bachelorstudiengänge mit einer integrierten Vertiefungs- und Vernetzungsphase im vierten Studienjahr konzipiert werden. Durch diese Phase müssten dann jedoch auch die Studierenden hindurch, die gar nicht vorhaben, die Eingangsprüfung abzulegen. Darüber hinaus könnte die Akkreditierung eines solchen vierjährigen Bachelorstudienganges daran scheitern, dass er kein einheitliches Qualifikationsziel hat bzw. mit einem einheitlichen Qualifikationsziel „Vorbereitung auf die Eingangsprüfung“ eigentlich nur einen Teil der Studierenden erfasst. Der denkbare Verzicht auf eine spezielle Examensvorbereitungsphase im vierten Studienjahr, wie es an vielen Universitäten bis vor Kurzem der Fall war und zum Teil immer noch ist, würde demgegenüber keinerlei Fortschritt bringen. Das letzte Studienjahr würde von den Studierenden weiterhin nicht an der Universität, sondern beim Repetitor verbracht. Sollten die Studierenden allerdings im letzten Studienjahr zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen verpflichtet sein, würde sich der Repetitorbesuch an den vierjährigen Bachelorstudiengang anschließen und sich die Zeit bis zur Ablegung der Eingangsprüfung dadurch um ein Jahr verlängern.

Nur ein dreijähriges Bachelorstudium kann all dies verhindern und bringt zugleich gegenüber dem bisherigen Staatsexamensstudiengang erhebliche Vorteile mit sich.

2.1.2 Bachelor und Master of Laws: Keine „Schmalspurjuristen“!

Bereits der dreijährige Bachelorstudiengang soll eine für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikation vermitteln (Beschäftigungsfähigkeit). Bei der Ausgestaltung des Curriculums sollen die Universitäten daher die allgemeinen Anforderungen der Berufswelt angemessen berücksichtigen. Nach unseren Vorstellungen eignen sich dafür insbesondere fachspezifische Schlüsselqualifikationen, möglicherweise aber auch das Optionalstudium, etwa durch Praxisphasen. Ob das Curriculum diese Anforderungen erfüllt, ist im Rahmen der Akkreditierung festzustellen.

Dabei ist zu bedenken, dass ein gegenüber der Beschäftigungsfähigkeit gleichrangiges Ziel des Bologna-Prozesses die Förderung des „lebenslangen Lernens“ ist. Das Bachelorstudium sollte daher auch nicht passgenaue, sondern vielmehr anpassungsfähige Absolventen hervorbringen, die in der Lage sind, das mit einer Beschäftigung verbundene Potenzial für die berufliche Weiterentwicklung zu nutzen.

Da Arbeitgeber nicht mehr, aber auch nicht weniger von den Absolventen eines juristischen Studienganges erwarten, werden LL.B.-Absolventen bereits ohne weitere Zusatzqualifikation am Arbeitsmarkt gefragt sein. Mit einer ihrer akademischen Qualifikation angemessenen Vergütung werden diese Absolventen jedoch vielfach erst rechnen können, wenn sie eine (meist geringer vergütete) Einarbeitungsphase absolviert haben. Die für die Ausübung eines bestimmten Berufes notwendigen Berufsfertigkeiten sind oft so stellenspezifisch, dass sie durch die wissenschaftlichen Hochschulen nicht vermittelt werden können oder sollen. Nicht wenige Arbeitgeber werden daher LL.B.-Juristen als Trainees rekrutieren, um sie mit den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Position vertraut zu machen.

Dementsprechend können sie als Trainee bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern angestellt werden und nach drei bzw. vier Jahren einschlägiger praktischer Tätigkeit die jeweiligen Berufszugangsprüfungen ablegen.² Auch Banken und Versicherungen dürften ein Interesse an der Einstellung von LL.B.-Juristen haben und ihnen die für die rechtsnahe sachbearbeitende Tätigkeit im Banken- oder Versicherungsbereich notwendigen Berufsfertigkeiten „on the job“ vermitteln. Aber auch große Anwaltskanzleien, andere Unternehmen mit ihren Rechtsabteilungen, Vereinigungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Mieter, Verbraucher usw., juristische Fachverlage usw. stellen potenzielle Arbeitgeber dar.

Mit akademischen Zusatzqualifikationen in Form konsekutiver, nicht konsekutiver oder weiterbildender Masterstudiengänge oder auch nicht akademischen Zusatzqualifikationen wie besonderer Berufserfahrung, besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Sprachkenntnisse usw.) können LL.B.-Absolventen ihre Arbeitsmarktchancen potenzieren. Beispielfhaft seien genannt die Bereiche Mediation, Journalismus und Medien, Kultur- und Sozialmanagement, Unternehmensberatung, Dienstleistungen aller Art, Tourismus. Hier gilt für die berufsspezifische Einarbeitungszeit grundsätzlich dasselbe wie für LL.B.-Absolventen ohne Zusatzqualifikation. Einen journalistischen Beruf wird in der Regel etwa nur ausüben können, wer ein Volontariat absolviert. LL.B.-Absolventen mit Masterstudium können darüber hinaus in den Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst aufgenommen werden.

Die Aufzählungen sind nicht als abschließend zu betrachten. Die Berufsmöglichkeiten der Bachelorjuristen sind nicht statisch festgelegt, sondern unterliegen demselben Wandel wie die Volkswirtschaft und die Öffnung der Arbeitsmärkte insgesamt.

Bisher durchlaufen viele dieser „atypischen Juristen“ noch das Referendariat und absolvieren zwei staatliche Prüfungen, die sie auf Berufe vorbereiten, in denen sie später nicht arbeiten werden. Dieser ressourcenvergeudende Umweg ist zukünftig nicht mehr notwendig. Und viele, die sich nach dem Assessorexamen heute als Rechtsanwälte „über Wasser halten“, hätten sich frühzeitig umorientiert, wenn die Anreizstruktur des Ausbildungssystems ihnen einen Aus- oder Umstieg erleichtert hätte.

2.1.3 Promotionsstudium

Bei der Promotion ergeben sich gegenüber dem bisherigen System keine Besonderheiten. Die mit dem Bologna-Prozess zugleich angestoßene Entwicklung hin zu einem stärker betreuten Promotionsstudium für Graduierte ist auch für die Rechtswissenschaft von Bedeutung. Sie war aber nicht Beratungsgegenstand der Expertenkommission.

Der Zugang zum Promotionsstudium ist in den einzelnen Hochschulgesetzen und ergänzend in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. Am Beispiel Nordrhein-Westfalens werden hier die bei Umsetzung unseres Vorschlags bestehenden Möglichkeiten aufgezeigt, zum Promotionsstudium zugelassen zu werden.

Der Abschluss eines Masterstudienganges berechtigt stets zur Promotion.³

Absolventen eines drei- oder vierjährigen Bachelorstudienganges können dann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweisen können.⁴ Diese Absolventen erfüllen somit bereits dann die Promotionsvoraussetzungen, wenn sie nach dem Bachelorstudium ein weiteres Jahr in einem Masterstudiengang – wie dem Vertiefungs- und Vernetzungsstudium – studiert haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mastergrad erst nach Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes oder bereits nach einem Jahr des Masterstudiums verliehen wird (vgl. dazu unten 2.3).

Nur mit dem Bachelorabschluss zur Promotion zugelassen werden kann schließlich – entsprechend der bereits jetzt an vielen Fakultäten bestehenden Praxis – auch derjenige, der seine Eignung zur Promotion in einer besonderen Prüfung nachgewiesen hat. Den Fakultäten steht es frei, die Voraussetzungen hierfür zu bestimmen.

2.2 Der Zugang zu den juristischen Professionen

2.2.1 Die „juristischen Professionen“

Zu den „juristischen Professionen“ werden hier diejenigen Berufe gezählt, für deren Ausübung bisher die Befähigung zum Richteramt vorausgesetzt wird. Dies sind die öffentlichen Ämter des Richters⁵, Staatsanwalts⁶ und Notars⁷ sowie der freie Beruf des Rechtsanwalts⁸. Anwärter auf einen dieser Berufe werden auch zukünftig stets eine gemeinsame Ausbildung durchlaufen, die nach der bestandenen Eingangsprüfung über den juristischen Vorbereitungsdienst bis zum Assessorexamen führt.

Die Ernennung zum Beamten des höheren Verwaltungsdienstes ist nach den einschlägigen Beamtengesetzen des Bundes und der Länder nicht unmittelbar an die Befähigung zum Richteramt geknüpft. Allerdings befähigt der Vorbereitungsdienst für die Richterlaufbahn zugleich für die Laufbahn des höheren nicht technischen Verwaltungsdienstes.⁹

Festzuhalten ist, dass zur Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes auch weiterhin jeder Zugang hat, der das Assessorexamen bestanden hat.

2.2.2 Gemeinsame praktische Ausbildung in einem Vorbereitungsdienst

Die Expertenkommission hält an einer gemeinsamen berufspraktischen Ausbildungsphase für die juristischen Professionen fest. Sie ist sich einig, dass die „Spar-

tenausbildung“ ein Irrweg wäre. Die Ausbildungsstationen des juristischen Vorbereitungsdienstes decken alle Bereiche professioneller juristischer Tätigkeit ab. Dies ermöglicht es den angehenden Volljuristen, die unterschiedlichen Perspektiven, die die verschiedenen Akteure in der Rechtspflege in Bezug auf einen rechtlich relevanten Sachverhalt einnehmen, aus eigener Anschauung zu erleben. Diese Perspektivenvielfalt fördert das interprofessionelle Verständnis im Bereich der Rechtspflegeberufe, insbesondere zwischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, und damit die Sachlichkeit der Auseinandersetzung im Gerichtsverfahren.

Die mit einer einheitlichen Berufszugangsprüfung abschließende Ausbildung im Referendariat erleichtert zudem den Berufswechsel zwischen den juristischen Professionen, auch wenn ein solcher Wechsel, insbesondere zwischen den Berufen des Richters und Staatsanwalts einerseits und dem des Rechtsanwalts andererseits, in den ersten Berufsjahren viel eher zu erwarten ist als nach bereits langjähriger Prägung durch die Charakteristika der jeweiligen Profession.

Zur Rechtsanwaltschaft kann derzeit gem. § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zugelassen werden, wer die „Befähigung zum Richteramt“ erlangt hat. Angesichts der zunehmenden Anwaltsorientierung in Studium und Referendariat erscheint es jedoch angebracht, in § 4 BRAO zukünftig nicht mehr formal auf die „Befähigung zum Richteramt“ abzustellen, sondern auf das Bestehen des Assessorexamens. Damit ginge keine Änderung in der Sache einher, das heißt es bliebe beim „Einheitsjuristen“ und der damit verbundenen Durchlässigkeit. Es würde jedoch klargestellt, dass die heutige Juristenausbildung nicht mehr primär auf die Anforderungen des Richterberufes vorbereitet, sondern anwaltliche Aufgabenstellungen gleichen Rang haben. Sie vermittelt daher zugleich die „Befähigung zum Anwaltsberuf“.

2.2.3 Eingangsprüfung ersetzt staatliche Pflichtfachprüfung

An die Stelle der staatlichen Pflichtfachprüfung als Teil der mittlerweile sogenannten ersten Prüfung tritt für die Rechtspflegeberufe eine staatliche Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst, die von den Justizprüfungsämtern durchgeführt wird.

2.2.3.1 Die Auslesefunktion der Eingangsprüfung

Die staatliche Eingangsprüfung stellt – wie bisher die staatliche Pflichtfachprüfung – durch größtmögliche Anonymität des Prüfungsverfahrens und weitgehende Zentralität der Aufgabenstellungen ein von universitären Prüfungen nicht erreichbares Maß an Vergleichbarkeit in der Leistungsfähigkeit her. Anders als in den regelmäßig nach Einzelfächern abgeschichteten universitären Prüfungen muss der Kandidat zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung die Kernbereiche des Zivilrechts, öffentlichen Rechts, Strafrechts und des Verfahrensrechts beherrschen. Diese „Ganzheitlichkeit“ macht das Prüfungsergebnis zu einer belastbaren Aussage über die juristische Befähigung eines Kandidaten. Selbst wenn Anonymität, Zentralität und Ganzheitlichkeit auch ohne Staatsprüfung sichergestellt werden könnten, etwa durch eine gemeinsame Prüfungsorganisation der Universitäten, müssten die bereits bei den Justizprüfungsämtern vorhandenen Strukturen aufgegeben und an anderer Stelle neu errichtet werden.

Ohne eine staatliche Eingangsprüfung könnten Bewerber für den Vorbereitungsdienst nur auf Grundlage ihrer im Hochschulstudium erworbenen Qualifikation, ihres bisherigen Werdeganges und ggf. eines Bewerbungsgesprächs ausgewählt

werden. Maßgeblich wäre aber letztlich die Hochschulabschlussnote. Daher bestünde die Gefahr, dass die jeweils für die Notenvergabe an den Hochschulen verantwortlichen Personen ihren Studierenden durch Vergabe ungerechtfertigt guter Noten Vorteile beim Zugang zum Vorbereitungsdienst zu verschaffen versuchten. Letztlich könnte der Wettbewerb der Hochschulen um das Image der „leichtesten Uni“ dazu führen, dass die Hochschulabschlussnote als Auswahlkriterium für den Vorbereitungsdienst gänzlich ungeeignet werden würde. Dem steht nicht die Erfahrung entgegen, dass die Hochschulabschlussnote bei der Auswahl der Bewerber für den normalen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst – trotz zu beobachtender Noteninflation in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern – als Kriterium weiterhin große Bedeutung besitzt. Der juristische Vorbereitungsdienst bildet die zukünftigen Richter aus, deren Qualifikation und Befähigung für unsere Rechtsordnung von vitaler Bedeutung ist. Dies rechtfertigt den Unterschied zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes, der in Ämtern erbracht wird, denen nicht die gleiche elementare Funktion wie dem Richteramt zukommt.

Die Eingangsprüfung soll jedoch nicht nur eine Prognose darüber ermöglichen, ob ein Kandidat den Vorbereitungsdienst erfolgreich durchlaufen wird. Dafür reichte bereits das Urteil „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Das Ergebnis der Eingangsprüfung erfüllt auch eine darüber hinausgehende Auslesefunktion. Wie gegenwärtig die Note der „ersten Prüfung“ wird die Note der Eingangsprüfung nicht nur in einigen Bundesländern eine Bedeutung für den Rangplatz bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst haben, sondern auch erhebliche Signalwirkung am Arbeitsmarkt entfalten. Im Interesse der staatlichen und privaten Arbeitgeber an einer Vergleichbarkeit der Bewerber und damit zugleich im allgemeinen Interesse sollen – neben den von den Hochschulen erteilten Abschlussnoten – weiterhin die Noten zweier Staatsprüfungen zugrunde gelegt werden können.

Eine reine Eingangsprüfung kann effektiver als die staatliche Pflichtfachprüfung zur Auslese der Kandidaten mit dem Ziel eingesetzt werden, die Eingangszahl im Vorbereitungsdienst zu verringern. Gerechtfertigt werden kann dies damit, dass die in der Eingangsprüfung nicht erfolgreichen Kandidaten – anders als bisher – über einen die Beschäftigungsfähigkeit (Employability) verbürgenden und am Arbeitsmarkt anerkannten Hochschulabschluss verfügen.

2.2.3.2 Für eine verbesserte „Prüfungskultur“

Für die Berufstätigkeit als Richter oder Rechtsanwalt viel bedeutsamer als das heutzutage leicht zu erwerbende Wissen ist die Befähigung zur verständigen und selbstständigen Rechtsanwendung. Zur selbstständigen Rechtsanwendung gehört es, sich – ohne vorschnelle „Flucht“ in Gesetzeskommentare oder die Kasuistik der Rechtsprechung – ein eigenes Bild von den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten eines „Falles“ zu machen. Verständig ist Rechtsanwendung, wenn sie den Blick nicht allein auf die Gegebenheiten des konkreten Falles beschränkt, sondern rechtliche, aber auch tatsächliche Zusammenhänge berücksichtigt.

Es soll in Zusammenarbeit von Justizprüfungsämtern und Universitäten auf eine Verbesserung der „Prüfungskultur“ in der staatlichen Prüfung hingearbeitet werden. Dabei ist es das Ziel, den Prüfungskandidaten bewusst zu machen, dass von ihnen nicht kurzfristig „eingepacktes“ Einzelwissen, sondern ein durch mehrjähriges Rechtsstudium gewachsenes Verständnis für das Recht und seine Grundlagen, Dogmatik und Methoden erwartet wird.

Die einmalige Bedeutung der staatlichen Prüfungen für die berufliche Laufbahn führt bei einem erheblichen Teil der Kandidaten zu einer Prüfungsbelastung, die in ihrer Intensität und Dauer über das aus den meisten anderen Studiengängen und Prüfungssituationen bekannte Maß hinausgeht. Eine für die Studierenden erkennbare Verringerung der Rechtskenntnisse, die zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfungen anwendungsfähig beherrscht werden müssen, kann zu einem produktiveren Umgang mit der zur Vorbereitung auf die Eingangsprüfung verfügbaren Zeit beitragen.

Zur Erreichung dieses Zieles ist zunächst an eine weitere Eingrenzung der Prüfungsgebiete in beiden staatlichen Prüfungen zu denken. Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es für die juristischen Fakultäten und ihre Lehrstühle zukünftig erheblich mehr Möglichkeiten, ihr juristisches Know-how in speziellen Masterstudiengängen oder über die frei gestaltbaren Anteile des Bachelor-Curriculums zu vermitteln. Eine Herausnahme einzelner Rechtsgebiete aus dem Prüfungskatalog der staatlichen Prüfungen dürfte daher auf geringere Widerstände stoßen als in der Vergangenheit.

Die durch die verringerte Aneignung von Einzelwissen frei werdenden Ressourcen der Studierenden können zur Konzentration auf die wesentlichen Aspekte des Rechtsverständnisses und der Rechtsanwendungskompetenz genutzt werden.

2.2.3.3 Selbstständigkeit von Universitätsprüfung und akademischem Grad

Die Befürchtung, dass es durch eine weitere Eingangsprüfung neben den davon unabhängigen Hochschulabschlussprüfungen zu einer Verdoppelung der Prüfungslast für die Studierenden kommt, ist unbegründet. Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise im Bachelorstudium werden als kumulative Abschlussprüfung studienbegleitend erbracht. Als umfangreichste Studienprüfung ist die Bachelorarbeit bereits bis zum Abschluss des sechsten Semesters zu schreiben und kollidiert damit nicht mit der anschließenden einjährigen Vorbereitung auf die Eingangsprüfung im Vertiefungs- und Vernetzungsstudium – was einen weiteren Vorteil eines dreijährigen gegenüber einem vierjährigen Bachelorstudiengang darstellt. Die Prüfungen im Vertiefungs- und Vernetzungsstudium wiederum bestehen sinnvollerweise aus Aufgaben (in der Regel Klausuren), die die Prüfungen der staatlichen Eingangsprüfung simulieren und begleitend zu den Vertiefungs- und Vernetzungskursen in den jeweiligen Rechtsgebieten laufen.

Infolge der Ersetzung des Staatsexamenstudienganges durch Bachelor- und Masterstudiengänge und eine nicht mehr zum Studium gehörende staatliche Eingangsprüfung erfolgt die Verleihung des Bachelor- und Mastergrades ausschließlich auf Grundlage der Studienleistungen und unabhängig von einer etwaigen Teilnahme an der Eingangsprüfung. Die gegenwärtige Praxis der Universitäten, einen Hochschulgrad nur akzessorisch zur ersten Prüfung, einschließlich der staatlichen Pflichtfachprüfung, zu verleihen, soll nicht fortgeführt werden. Zwar könnte die Verleihung des Mastergrades für das Vertiefungs- und Vernetzungsstudium eine Anrechnung der Pflichtstationen aus dem Referendariat und damit auch die Ablegung der Eingangsprüfung voraussetzen. Anders als nach der bisherigen Praxis zur Verleihung des akademischen Grades, nach der die erbrachten Studienleistungen ohne bestandene staatliche Pflichtfachprüfung quasi wertlos waren, stellt die vorgeschlagene „Anrechnungslösung“ aber eine echte Berücksichtigung von zusätzlichen Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst dar.

2.2.3.4 Studierendenstatus während der Eingangsprüfung

Regelungsbedarf besteht bei der Einführung des hier vorgeschlagenen Bachelor-Master-Systems im Hinblick auf den Zeitraum, in dem diejenigen Studierenden, die die reglementierten Berufe anstreben, die Eingangsprüfung ablegen. Dazu wird zur Zeit ca. ein halbes Jahr benötigt. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Kandidaten im Vergleich zur derzeitigen Regelung nicht in eine Versorgungslücke fallen. Durch die Abkoppelung der Eingangsprüfung vom universitären System könnte ihnen der Studierendenstatus in diesem Zeitraum fehlen (mit gravierenden Folgen im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse, die BAföG-Berechtigung und Wohnheimplätze in Studierendenwohnheimen). Diesbezüglich müssten mit den Universitäten Möglichkeiten gefunden werden, den Studierendenstatus für ein bis zwei „Prüfungssemester außerhalb der Universität“ aufrechtzuerhalten. Dies ließe sich damit rechtfertigen, dass der Vertiefungs- und Vernetzungsmaster auf die Eingangsprüfung vorbereitet und bei dem hier bevorzugten Modell der Master erst erlangt werden kann, wenn ergänzende Leistungen im Referendariat erbracht wurden. Ein universitärer Zusammenhang besteht damit auch während der Ableistung der Eingangsprüfung fort.

2.2.4 Masterstudium keine formale Zugangsvoraussetzung

Nicht notwendig für den Zugang zu den Rechtspflegeberufen und den Zugang von Volljuristen zum höheren Verwaltungsdienst ist der Abschluss eines Masterstudiums. Zwar werden regelmäßig die Studierenden, die einen Rechtspflegeberuf anstreben, entsprechend unserer Empfehlung eines dreijährigen Bachelorstudiums und eines einjährigen Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums nach Anrechnung der Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes einen Mastergrad erwerben. Die flexible 240-ECTS-Regelung des Modells, die grundsätzlich auch einen vierjährigen Bachelorstudiengang ermöglicht, soll jedoch nicht durch die zwingende Vorgabe eines Mastergrades für die Rechtspflegeberufe unterlaufen werden.

In der Praxis kann es geschehen, dass Rechtsanwälte mit Mastergrad vor Richtern ohne Mastergrad auftreten. Diese Möglichkeit besteht allerdings bereits jetzt und hat das berufliche Selbstverständnis der Richter nicht beeinträchtigt. Auf dieses haben die zum Teil erheblichen Einkommensunterschiede zwischen Richtern und Anwälten in Großkanzleien wohl größeren Einfluss.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für die höhere Beamtenlaufbahn ist zwar im Bund und in einigen Ländern ein Mastergrad auch im Falle eines Universitätsstudiums erforderlich (vgl. oben 2.2.1). Die Abweichung kann aber damit gerechtfertigt werden, dass mit Erreichen des Zugangs zu einem Rechtspflegeberuf zwei anspruchsvolle staatliche Prüfungen und ein zweijähriger Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert wurden, wodurch der für den höheren Dienst erforderliche, gegenüber dem Bachelor deutlich höhere Qualifikationsgrad sichergestellt ist.

2.3 Das Vertiefungs- und Vernetzungsstudium

Die Expertenkommission empfiehlt den Universitäten die Einführung eines Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums (VVS). Dieses soll mit Blick auf diejenigen LL.B.-Absolventen konzipiert werden, die die staatliche Eingangsprüfung ablegen wollen. Die Studierenden sollen darin ihre Befähigung zur Rechtsanwendung verbessern, ihr Verständnis der Rechtsordnung vertiefen und ihre Rechtskenntnisse vernetzen. Das vorgeschlagene Studium baut auf dem Curriculum des dreijährigen Bachelorstudienganges auf und ist damit ein konsekutives Studium. Es dauert ein

Jahr und führt zum Erwerb von 60 LP. Der Mastergrad soll nach Anpassung der entsprechenden KMK-Vorgaben entweder bereits nach einem Jahr und dem Erwerb von 60 LP (insgesamt 240 LP) oder – vorzugsweise – erst nach Anrechnung weiterer 60 LP (insgesamt 300 LP) aus den Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes verliehen werden.

2.3.1 Die Behebung der „Ausbildungslücke“

Die vielfach beklagte „Ausbildungslücke“ zwischen Universitätsstudium und Staatsexamen hat ihre Hauptursache in den oben (2.2.3.1) beschriebenen Eigenschaften der staatlichen Prüfung: Anonymität, Zentralität, Ganzheitlichkeit. Viele Studierende sind in den letzten beiden Semestern des derzeitigen Staatsexamensstudiengangs nur noch formal an der Universität eingeschrieben und betreiben ihr „Studium“ beim Repetitor.

Durch die von uns vorgeschlagene formale Trennung zwischen Hochschulstudium und staatlicher Eingangsprüfung wird diese Diskrepanz zwischen Universitätsstudium und Staatsexamen nur scheinbar vergrößert. Im Gegenteil wird es durch die bei der Meldung zur Eingangsprüfung vorzuweisenden 240 LP ermöglicht, die Nachfrage der Studierenden nach dem Lehrangebot der Universität zu vergrößern. Nach der von uns ausgesprochenen Empfehlung eines dreijährigen Bachelorstudiums ermöglicht das anschließende einjährige Vertiefungs- und Vernetzungsstudium die gezielte Vorbereitung auf die Eingangsprüfung. Leistungspunkte können von den Studierenden in Kursen gesammelt werden, die diesen – begleitend zu Vertiefungs- und Vernetzungskursen – laufend Feedback über die Entwicklung ihrer Fähigkeit zur Rechtsanwendung geben. Gleichzeitig schulen die begleitenden Rechtsanwendungskurse die „Falllösungskompetenz“ der Studierenden mit Blick auf die Eingangsprüfung.

Die genaue Ausgestaltung solcher Kurse ist Sache der Universität. Denkbar ist es, eine vergleichende Evaluation der von einer Universität eingerichteten Vertiefungs- und Vernetzungs- sowie Rechtsanwendungskurse im Hinblick auf die Erreichung des Qualifikationsziels des Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums vorzunehmen. Dies könnte etwa auf Grundlage der in der Eingangsprüfung von den Absolventen der einzelnen Universitäten erzielten Prüfungsergebnisse geschehen.

2.3.2 Kein künstlicher Engpass beim Übergang zum Master

Erste Evaluationen der neu eingeführten Studienstrukturen in anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Studierenden besonders unter einem zu strikten Curriculum und einem hohen Notendruck leiden. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass Studierende die Ablegung von Studienleistungen vor sich her schieben, weil sie ein schlechtes Abschneiden mehr fürchten als ein langes Studium.¹⁰

Diese Fehler sollen bei der Anpassung der Juristenausbildung an das System von Bologna vermieden werden. Der Übergang vom Bachelor in den Vertiefungs- und Vernetzungsmaster soll daher ohne künstlichen Engpass, etwa in Form einer Übergangsquote oder einer gezielten Kapazitätsverknappung erfolgen. Dafür sprechen nicht nur die genannten Faktoren schädlicher Leistungsdruck und Motivation, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bedarfssteuerung im Bereich der Rechtspflegeberufe. Unter Kapazitätsgesichtspunkten ist eine Beschränkung nicht erforderlich. Zum einen bleiben Studierende, wenn sie die reglementierten Berufe anstreben und deshalb den hier vorgeschlagenen Bachelor mit anschließendem Vernetzungs- und Vertiefungsmaster wählen mit 240 LP, also in der

Regel acht Semestern, noch unter der derzeitigen Regelstudienzeit. Zum anderen ist durch die frühe Möglichkeit zur Umorientierung mit Abschluss zu erwarten, dass sich nach Etablierung des Bachelor die Zahl der Interessenten am auf die Eingangsprüfung ausgerichteten Vertiefungs- und Vernetzungsmaster reduziert. Die frei werdenden Kapazitäten können für das Angebot anderer juristischer Masterstudiengänge genutzt werden.

Sinnvoll und verfassungsrechtlich unbedenklich ist eine Zugangssteuerung über die staatliche Eingangsprüfung. Auch hier sind jedoch allein leistungsbezogene Kriterien als subjektive Zulassungsschranke für die Rechtspflegeberufe statthaft. Zulassungsschranken bei nicht konsekutiven Masterstudiengängen, die zum Beispiel der Spezialisierung dienen, begegnen hingegen nicht diesen Bedenken.

2.3.3 Einjähriges Masterstudium mit „Bologna“ vereinbar

Durch die Begrenzung der effektiven Studienzeit des Vertiefungs- und Vernetzungsmasters auf ein Jahr kann eine Verlängerung der Ausbildung gegenüber dem bisherigen Studienverlauf vermieden werden. Da der Masterstudiengang auf einem dreijährigen Bachelor aufbaut, haben die Studierenden nach Abschluss des Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums insgesamt 240 LP an der Universität erworben.

Dies ist mit den Vorgaben der Bologna-Deklaration und ihren Nachfolgeerklärungen vereinbar. „Bologna“ setzt nur ein oberes Limit für eine konsekutive Bachelor-Master-Kombination von insgesamt fünf Jahren (oder 300 LP). Mindeststudienzeiten sind nur separat für das Bachelorstudium (drei Jahre, 180 LP) und das Masterstudium (ein Jahr, 60 LP) vorgeschrieben, nicht aber für das konsekutive Studium insgesamt. Daher kann eine konsekutive Bachelor-Master-Kombination grundsätzlich auch mit einer Gesamtstudiendauer von vier Jahren konzipiert werden.

Allerdings sind nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK („KMK-Vorgaben“) für die Verleihung des Mastergrades in einem konsekutiven Masterstudiengang grundsätzlich 300 LP erforderlich. Am 10.12.2009 hat die KMK jedoch Änderungen zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen beschlossen. Sie hat dabei beschlossen, dass vom Erfordernis von 300 LP für das Erreichen des Mastergrades bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden kann.¹¹ Sie hat damit ihre Offenheit für abweichende Studienverläufe signalisiert. Ohnehin gelten die Vorgaben nicht für das rechtswissenschaftliche Studium, da dieses mit dem Studienabschluss der „ersten Prüfung“ besonderen Bedingungen unterliegt. In Fortführung dieses Gedankens könnte ein juristischer Masterstudiengang, der durch Vertiefung und Vernetzung der Vorbereitung auf die staatliche Eingangsprüfung dient, auch zukünftig bereits nach insgesamt 240 LP zur Verleihung des Mastergrades führen. Diese Ausnahme für die Juristenausbildung ließe sich durch die fortbestehende Besonderheit der staatlichen Eingangsprüfung rechtfertigen.

Interessanter wäre es jedoch, ergänzend zu den im Vertiefungsstudium erworbenen 60 LP, weitere 60 LP aus den Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Eine ähnliche Lösung wurde bereits in der Lehramtsausbildung für fruchtbar befunden. Die Länder könnten in diesem Fall mit den Hochschulen vereinbaren, dass das erfolgreiche Absolvieren der Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der zugehörigen Arbeitsgemeinschaften – ggf. unter bestimmten Voraussetzungen – auf das Masterstudium angerechnet wird. Mit der

Einbeziehung des ersten Masterjahres (60 LP) und der Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes (weitere 60 LP) bliebe es dabei, dass ein konsekutiver Mastergrad aufbauend auf einem dreijährigen Bachelor (180 LP) erst nach weiteren 120 LP und damit insgesamt 300 LP verliehen wird.

Eine solche Anrechnungslösung hätte den Vorzug, dass die Studierenden einen weiteren Ansporn hätten, sich im Vorbereitungsdienst zu engagieren, da die Noten der Arbeitsgemeinschaften und der Praxisausbilder in die Masterabschlussnote einfließen und nicht nur – wie bisher – einen Härteausgleich für die Gesamtnote im zweiten Staatsexamen ermöglichen.

Bedenklich wäre es hingegen, das Bestehen des Assessorexamens zur Bedingung für die Anrechnung zu machen: In diesem Fall hätten diejenigen Studierenden/Referendare, die das Assessorexamen endgültig nicht bestehen, drei Lebensjahre vergeblich in ihre Ausbildung investiert, ohne eine Anerkennung für die während dieser Zeit tatsächlich erbrachten Leistungen zu erhalten. Sie verfügten letztlich nur über einen Bachelorabschluss, obwohl sie sich über sechs Jahre in Ausbildung befunden haben. Auch in der Lehramtsausbildung erfolgt die Anrechnung schon nach Absolvieren eines Teils des Vorbereitungsdienstes. Versagt werden sollte der Mastergrad daher nur Referendaren, die in einem bestimmten Quorum der praktischen Arbeiten und Leistungsnachweise aus den Pflichtstationen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben.

2.4 Die Zulassung zur Eingangsprüfung

2.4.1 Das dreijährige Universitätsstudium

Wer zur Eingangsprüfung zugelassen werden möchte, muss ein dreijähriges juristisches Bachelorstudium an einer Universität absolvieren. Absolventen aus Studiengängen anderer Fachrichtungen können daher nicht zur Eingangsprüfung zugelassen werden. Das juristische Studium muss jedoch nicht notwendig an einer deutschen Universität abgeschlossen worden sein. Auch ein Jurastudium an einer ausländischen Universität berechtigt zur Ablegung der Eingangsprüfung, wenn die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere das Studium des Grundkanons in den Kernbereichen des deutschen Zivilrechts, Strafrechts, öffentlichen Rechts und Verfahrensrechts, erfüllt sind.

Das rechtswissenschaftliche Studium muss an einer Universität absolviert worden sein. Damit wird die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes fortgeführt. Zwar bieten auch Fachhochschulen juristische Bachelor- und Masterstudiengänge an. Nur die Universität garantiert jedoch ein „wissenschaftsnahes“ Studium, das seine Absolventen idealiter in die Lage versetzt, das gesamte Rechtssystem zu überblicken, sich neue Rechtsgebiete forschungsnah zu erschließen und unbekannte rechtliche Problemstellungen methodensicher zu lösen. Nur an Universitäten wird über die rechtstechnische Anwendung hinaus die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen des Rechts gelehrt. Dies kann in der Praxis allein nicht erlernt und es kann auch nicht vollständig abgeprüft werden. Es wird aber als essenziell erachtet, dass Personen, die als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare Organe der Rechtspflege sind, sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt haben. Durch formale Gleichstellung mit den Studiengängen an Universitäten können die entsprechenden Abweichungen der Studiengänge an Fachhochschulen nicht beseitigt werden. Der Gesetzgeber ist bei der Regelung des Zugangs zu den Rechtspflegeberufen nicht an diese hochschulrechtliche Gleichstellung gebunden.

2.4.2 Das 240-LP-Kriterium

Wer zur staatlichen Eingangsprüfung zugelassen werden möchte, muss 240 LP erworben haben. Diese Voraussetzung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur.

Die Zulassungsvoraussetzung von 240 LP macht es entbehrlich, dass der Gesetzgeber sich auf eine bestimmte Dauer des für die Zulassung zur Eingangsprüfung qualifizierenden Bachelorstudienganges festlegt. Es kommt nur auf die effektive Studienleistung und nicht darauf an, ob diese in einem dreijährigen Bachelor- und einem ein- oder zweijährigen Masterstudiengang oder allein in einem vierjährigen Bachelorstudiengang erbracht wurde. Auf diese Weise wird die müßige Debatte über den richtigen Studienaufbau bis zur Eingangsprüfung (3 plus 1 plus X bzw. 3 plus 2 oder 4 plus 0) entschärft. Welche Möglichkeiten dem Studierenden zur Erreichung der 240 LP zur Verfügung stehen, hängt von dem Studienangebot der Universitäten ab.

Demnach sind die Universitäten zukünftig auch befugt, einen vierjährigen Bachelorstudiengang anzubieten. Es widerspräche der von der Expertenkommission unterstützten Idee einer Trennung des universitären vom staatlichen Verantwortungsbereich in der Juristenausbildung, wenn der Gesetzgeber den Universitäten (auch nur indirekt über die Zulassungsvoraussetzungen für die Eingangsprüfung) Vorgaben für die Regelstudienzeit des juristischen Bachelorstudiums machte.

Allerdings empfiehlt die Expertenkommission den Universitäten die Einrichtung eines dreijährigen Bachelorstudienganges. Die um ein ganzes Jahr verkürzte Studienzeit bis zu einem ersten berufs- und beschäftigungsqualifizierenden Abschluss bietet klare Vorteile (vgl. bereits oben 2.1.1). Mit ihrem Vorschlag verbinden wir daher zugleich die Forderung an die Kultusministerkonferenz, den Universitäten die Einrichtung eines einjährigen konsekutiven Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums zu ermöglichen. Mit diesem könnten die Studierenden zum einen die nach dem dreijährigen Bachelor zusätzlich erforderlichen 60 LP erwerben. Zum anderen könnte ihnen – ggf. nach Anrechnung weiterer 60 LP aus den Pflichtstationen des Referendariats – der Mastergrad verliehen werden.

Das Kriterium von 240 LP ist aber auch Ausdruck der Überzeugung der Expertenkommission, dass die staatliche Eingangsprüfung erst nach einem intensiven Studium (240 LP werden bei normalem Studienverhalten in vier Jahren erworben) in Angriff genommen werden sollte. Die Eingangsprüfung führt in das Referendariat, also in die Vorbereitung auf die reglementierten juristischen Berufe, an deren Ausübende als Organe der Rechtspflege hohe Anforderungen zu stellen sind. Als „Begleitmaßnahme“ zur Umsetzung der hier vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur, soll darüber nachgedacht werden, wie in der staatlichen Eingangsprüfung eine Prüfungskultur gefördert werden kann, die stärker als bisher ein Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und die Befähigung zur Rechtsanwendung voraussetzt (vgl. bereits oben 2.2.3.2). Da ein solides Rechtsverständnis – anders als das „Einpauken“ von Meinungsstreitigkeiten, Prüfungsschemata und Definitionen ohne echtes Verständnis – aber eine gewisse „Reifezeit“ benötigt, würde ein nur dreijähriges Studium dem Ziel einer veränderten Prüfungskultur zuwiderlaufen.

Schließlich spricht auch die bisherige Studiendauer von acht Semestern bis zum „Freischuss“ für das Kriterium von 240 LP.

2.4.3 Der curriculare Mindeststandard („Grundkanon“)

Das Kriterium der 240 LP wird durch einen „Grundkanon“ von Studieninhalten inhaltlich konkretisiert. Es soll für die Zulassung zur Eingangsprüfung nicht ausreichen, bei der Bewerbung neben einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium beliebige Studieninhalte in dem vorgeschriebenen Umfang vorzuweisen. Vielmehr werden im Umfang von 180 LP inhaltliche Mindestanforderungen an den Studienverlauf der Bewerber gestellt.

2.4.3.1 Grundkanon in den Kernfächern

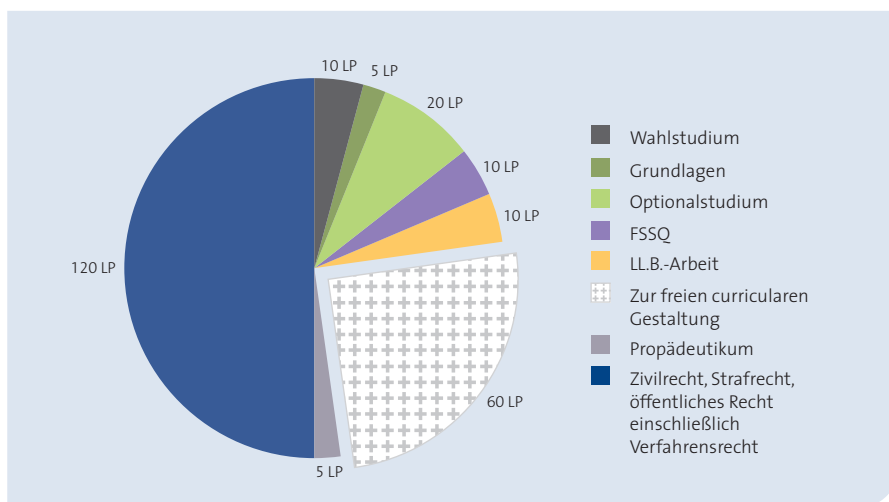
Im rechtswissenschaftlichen Kernbereichs-Fachstudium sind Mindestleistungen in einem Umfang von 120 LP vorzuweisen. Der Grundkanon deckt sich dabei mit den Fächern, die Gegenstand der staatlichen Eingangsprüfung sein können. Der Umfang von mindestens 120 LP orientiert sich an § 5a Abs. 1 S. 2 des Deutschen Richtergesetzes. Nach dieser Vorschrift müssen mindestens zwei Jahre des rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität absolviert worden sein. Zwei Studienjahre im gegenwärtigen Staatsexamensstudiengang entsprechen etwa dem Erwerb von 120 LP in den juristischen Kernfächern. Auch für die Zulassung zur „ersten Prüfung“ werden gegenwärtig folglich keine höheren Mindestanforderungen an den Umfang des Fachstudiums im deutschen Recht gestellt.

Um die Eingangsprüfung mit Erfolg zu bestehen, reicht ein Studium im Umfang von 120 LP in den Kernfächern jedoch in der Regel ebenso wenig aus wie zwei rechtswissenschaftliche Studienjahre. Daher ist zu erwarten, dass diejenigen Studierenden, die in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden möchten, Lehrinhalte in den Kernfächern in größerem Umfang nachfragen werden. Die Universitäten werden dies bei der Gestaltung der Curricula entsprechend berücksichtigen. Die moderate Mindestforderung lässt aber Raum für individuelle Studieninteressen und -verläufe.

2.4.3.2 Weitere Inhalte des Grundkanons

Die „Vorwirkung“ der Eingangsprüfung auf die Wahl der Studieninhalte durch die Studierenden ist begrenzt. Sie beschränkt sich grundsätzlich auf den Prüfungskatalog und die darin aufgeführten – „examensrelevanten“ – dogmatischen Fächer. An einen Kandidaten für den Vorbereitungsdienst und eine spätere Tätigkeit als Volljurist sind jedoch darüber hinausgehende sowohl spezifisch juristische als auch weitere Anforderungen zu stellen, die in der Eingangsprüfung nicht abgeprüft werden. Dazu gehören der Wahlfachbereich und die Grundlagenfächer im Bereich des rechtswissenschaftlichen Fachstudiums, ergänzend der Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen und schließlich das Studium sonstiger Fächer (Optionalstudium).

Das mit mindestens 10 LP angesetzte Wahlstudium und das mit mindestens 5 LP angesetzte Grundlagenstudium sollen nicht nur den „juristischen Horizont“ der Studierenden erweitern, sondern bieten ihnen und den Universitäten erste Möglichkeiten zur Profilierung. Das Wahlstudium geht im Umfang über das frühere Wahlfach hinaus und ersetzt das gegenwärtige Schwerpunktbereichsstudium. Dabei soll jedoch eine zu frühe und intensive Spezialisierung vermieden werden. Dem Wahlstudium kommt daher auch ein geringeres Gewicht in der Abschlussnote zu als dem bisherigen Schwerpunktbereichsstudium. Geeigneter Ort für die fachliche Spezialisierung ist, auch nach den Vorstellungen der Bologna-Deklarationen, der konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengang.



Mindestens 10 LP müssen in Lehrveranstaltungen erworben worden sein, mit denen fachspezifische Schlüsselqualifikationen geschult werden. Darunter werden hier Fähigkeiten verstanden, die zugleich theoretisch reflektiert wie praktisch eingeübt werden und in der juristischen Berufswelt von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Dazu können zum Beispiel Veranstaltungen zur Rhetorik, zur Kommunikationsfähigkeit oder zur Verhandlungskunst gehören, bei denen theoretische und praktische Elemente ineinandergreifen.

Das mit mindestens 20 LP angesetzte, unter Ausnutzung der curricularen Gestaltungsfreiheit erweiterbare Optionalstudium soll fächerübergreifendes und generalistisches Denken schulen und damit bei fortschreitender Spezialisierung der juristischen Professionen einen ausgleichenden Akzent setzen. Es kann je nach Angebot der Universität und Neigung des Studierenden ein klassisches Studium generale sein, es kann dazu dienen, Vorlesungen aus einem fachfremden Bereich zu belegen, um den Weg in einen Beruf, der neben juristischen weitere besondere Kenntnisse verlangt, zu ermöglichen und einen anschließenden nicht juristischen Master vorzubereiten oder dazu genutzt werden, ein Semester an einer ausländischen Universität zu verbringen, an der juristische wie nicht juristische Lehrveranstaltungen besucht werden können. Das Optionalstudium stellt damit ein Mittel dar, dem bereits jetzt vielfach beklagten Mobilitätsverlust wirksam entgegenzutreten. Die Hochschulen werden in die Lage versetzt, ihren Studierenden auf Basis von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen Austauschprogramme anzubieten, ohne dass sich durch deren Inanspruchnahme die Studienzeit verlängern muss. Zugleich könnte über Kooperationsvereinbarungen sichergestellt werden, dass die Auslandssemester von den Studierenden auch im Sinne des Ausbildungsziels genutzt werden können.

2.4.3.3 Indirekte Verbindlichkeit für alle Bachelorabsolventen

Auch von den Studierenden, die nicht in einen klassischen juristischen Beruf streben, ist der Grundkanon zu absolvieren. Direkte Verbindlichkeit erlangt er zwar nur als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Eingangsprüfung. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Universitäten bei der Ausgestaltung ihres curricularen Gestaltungsspielraums den Grundkanon zum Ausgangspunkt nehmen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Hochschulgrad Bachelor of Laws stets ein

Studium der juristischen Kernfächer im Umfang des Grundkanons verbürgt. Wenn die Universitäten bei der Gestaltung eines konsekutiven Bachelor-/Master-Curriculums die Anforderungen des Grundkanons in den Kernbereichen des Rechts unterschreiten und stattdessen nicht zum Kernbereich gehörenden Rechtsgebieten oder anderen Studieninhalten einen größeren Platz einräumen, sollten sie dies durch einen besonderen Bachelorgrad (etwa Bachelor in Business Law) deutlich machen.

2.4.3.4 Curriculare Freiheiten jenseits des Grundkanons

Im Umfang der bis zur Erreichung von 240 LP verbleibenden 60 LP können die Bewerber grundsätzlich in beliebigen anderen Fächern Leistungen vorweisen. Allerdings bestehen auch insoweit faktische Grenzen für die Gestaltung des Curriculums. Wer in einen der reglementierten Berufe strebt und daher die Eingangsprüfung bestehen möchte, wird die Inhalte seines Studiums in aller Regel auch weiterhin nach der „Examensrelevanz“, also nach dem Katalog der für die Eingangsprüfung zugelassenen Prüfungsgegenstände (vgl. etwa § 11 des Juristenausbildungsgesetzes NRW) auswählen. Die Universitäten werden ihre Studienpläne entsprechend gestalten, um für solche Studierenden attraktiv zu sein.

2.4.3.5 Vereinfachter Nachweis der Erfüllung des Grundkanons

Die Statuierung inhaltlicher Mindestanforderungen an das vorzuweisende Studium soll möglichst nicht zu neuer Bürokratie bei der Zulassung zur Eingangsprüfung führen. Daher soll den Justizprüfungsämtern nicht die Aufgabe zukommen, die tatsächlichen Studienleistungen der einzelnen Bewerber auf inhaltliche Übereinstimmung mit den für die Zulassung vorausgesetzten Studienleistungen zu überprüfen. Die Bewerber müssen mit ihrem Zulassungsantrag daher Bescheinigungen der Universitäten einreichen, an denen sie die LP erworben haben, aus denen hervorgeht, dass die erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Eine solche Bescheinigung könnte unter anderem das Diploma Supplement darstellen.

-
- 2 § 36 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes bzw. § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.
3 § 67 Abs. 4 S. 1 Buchst. c des Hochschulgesetzes NRW.
4 § 67 Abs. 4 S. 1 Buchst. b des Hochschulgesetzes NRW.
5 § 5 Abs. 1. des Deutschen Richtergesetzes.
6 § 122 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes.
7 § 5 der Bundesnotarordnung.
8 § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung.
9 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes NRW und § 5 Abs. 1 Buchst. a der Laufbahnverordnung NRW.
10 Nach einer aktuellen Studie gibt über ein Drittel aller Studierenden „zu hohe Belastungen durch Prüfungen“
und „überhöhte Leistungsanforderungen“ als Grund für Lern- und Arbeitsstörungen an: Schleider/Güntert,
Merkmale und Bedingungen studienbezogener Lern- und Arbeitsstörungen – eine Bestandsaufnahme, in:
Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, Beiträge zur Hochschulforschung,
2/2009, S. 8, 18 und passim, zuletzt abgerufen am 7.12.2009 unter <http://www.ihf.bayern.de/?download=2-2009_gesamt.pdf>.
11 <<http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusminister-konferenz-am-10-dezember-2009.html>>.

3

Vielfältige Varianten vorstellbar

Unser Vorschlag bietet den Universitäten erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Es sind zahlreiche Studiengänge vorstellbar, deren Abschluss den Studierenden die Meldung zur Eingangsprüfung erlaubt. An dieser Stelle werden beispielhaft zwei Curricula vorgestellt. Die eingeplanten Module des Bachelor- und Masterstudienganges sollen vor allem die inhaltliche Gewichtung der einzelnen Studieninhalte wiedergeben, sie können prinzipiell in kleinere Einheiten unterteilt oder in größeren Moduleinheiten zusammengefasst werden sowie über mehrere Semester verteilt studiert werden.

3.1 Beispiel für einen klassischen Studienverlauf

AE 6,5	Assessorexamen und Wahlstation																															
VD 6	300	Ergänzung des VVS mit 60 LP zum Erwerb des LL.M.	Fortgeschrittenen-AG										Rechtsanwalt oder Rechtsabteilung																			
			Arbeitsgemeinschaft ÖffR I										Verwaltungsbehörde																			
			Arbeitsgemeinschaft Strafr I										Staatsanwalt oder Strafrichter																			
			Einführungslehrgang					AG ZivilR I					Richter am Amts- oder Landgericht																			
EP 4,5	Eingangsprüfung																															
VVS 4	8	240	VVK ZivilR II					RAK ZivilR II					VVK Strafr II					RAK Strafr II					VVK ÖffR II					RAK ÖffR II				
	7	210	VVK ZivilR I					RAK ZivilR I					VVK Strafr I					RAK Strafr I					VVK ÖffR I					RAK ÖffR I				
LLB 3	6	180	Übung ZivilR			Übung Strafr			Übung ÖffR			FSSQ II			LL.B.-Arbeit																	
	5	150	Optionalstudium (auch im Ausland)															Wahlmodul (auch im Ausland)														
	4	120	Grundlagen			FamErbR		ZivilProzR		IPR		VerwPrR		BesVerwR			EuropaR			FSSQ I												
	3	90	ArbeitsR		HandelsGesR			KredSichR		AG ZivilR		Strafr III		StrafProzR		StaatsR III			AllgVerwR													
	2	60	SchuldR BT I			SchuldR BT II			SachenR		Strafr II			StaatsR II			VerfProzR		AG ÖffR													
1	30	Propädeutikum			BGB AT			SchuldR AT			Strafr I			AG Strafr			StaatsR I															
t S ECTS			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

ECTS	Min.	Ist
Kernfächer	120	180
Zivilrecht		82
Strafr		41
ÖffR		57
Propädeutikum	5	5
Wahlmodul	10	10
Grundlagen	5	5
Optionalstudium	20	20
Schlüsselqualifik.	10	10
LL.B.-Arbeit	10	10
Sonstiges	0	0
	180	240

- AE Assessorexamen
- EP Eingangsprüfung
- FSSQ Fachspezifische Schlüsselqualifikationen
- LP Leistungspunkte
- RAK Rechtsanwendungskurs

- S Semester
- t Zeit seit Ausbildungsbeginn in Jahren
- VD Vorbereitungsdienst
- VVK Vertiefungs- und Vernetzungskurs
- VVS Vertiefungs- und Vernetzungsstudium

3.2 Beispiel für einen Studienverlauf mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht

AE	7	Assessorexamen und Wahlstation																															
VD	6,5	300	Ergänzung des VVS mit 60 LP zum Erwerb des LL.M.															Fortgeschrittenen-AG					Rechtsanwalt oder Rechtsabteilung										
			Arbeitsgemeinschaft ÖffR I					Verwaltungsbehörde																									
			Arbeitsgemeinschaft Strafr I					Staatsanwalt oder Strafrichter																									
			Einführungslehrgang					AG ZivilR I					Richter am Amts- oder Landgericht																				
EP	5	Eingangsprüfung																															
VVS	4,5	8	240	VVK ZivilR II					RAK ZivilR II					VVK Strafr II					RAK Strafr II					VVK ÖffR II					RAK ÖffR II				
		7	210	VVK ZivilR I					RAK ZivilR I					VVK Strafr I					RAK Strafr I					VVK ÖffR I					RAK ÖffR I				
LLB	3	6	180	RegulierungsR		Int. WirtschR		Steuerrecht III			BWL III			FSSQ III		LL.B.-Arbeit																	
		5	150	Optionalstudium (auch im Ausland)																				Wahlmodul (auch im Ausland)									
		4	120	Grundlagen			ZivilProzR		IPR	GesellschR II			Steuerrecht II			VwGO		BesVerwR		FSSQ II													
		3	90	ArbeitsR		HandelsR		KreditSichR			GesellschR I		Steuerrecht I			AllgVerwR			StaatsR III														
		2	60	SchuldR BT I			SchuldR BT II			SachenR		BWL II			StrafR		StaatsR II			FSSQ I													
		1	30	Propädeutikum			BGB AT			SchuldR AT			VWL			BWL I			StaatsR I														
t	S	ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

Am Beispiel eines wirtschaftsrechtlich orientierten Studiums soll aufgezeigt werden, welche neuen Gestaltungsmöglichkeiten sich auf Grundlage unseres Vorschlags im Bachelorstudiengang für die Fakultäten ergeben. Anstelle eines wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktes ist etwa auch ein grundlagenorientiertes Curriculum oder ein technikorientiertes Curriculum im Bachelor vorstellbar. Denkbar sind auch ganz andere Gestaltungen, etwa die Einbettung von Praxisphasen („legal clinics“) oder die Konstruktion als Kooperationsstudiengang mit einer ausländischen Universität.

Auch bisher war es den Universitäten grundsätzlich unbenommen, eigene Bachelorstudiengänge zu kreieren. Bei Umsetzung unseres Vorschlags wird es aber möglich, auch nach dem Studium eines solchen, nicht ausschließlich aus juristischen Kernfächern bestehenden Bachelor-Curriculums mit nur geringem Zusatzaufwand das Vertiefungs- und Vernetzungsstudium zu absolvieren und nach Ablegung der Eingangsprüfung den Vorbereitungsdienst mit dem Assessorexamen zu durchlaufen und schließlich eine juristische Profession auszuüben. In der Regel wird der Weg der Absolventen solcher speziellen Bachelorstudiengänge aber nicht in den Vorbereitungsdienst führen. Daher tritt der Bereich oberhalb des Bachelorstudienganges hier optisch in den Hintergrund.

ECTS	Min.	Ist
Kernfächer	120	180
Zivilrecht		71
StrafR		19
ÖffR		38
Propädeutikum	5	5
Wahlmodul	10	10
Grundlagen	5	5
Optionalstudium	20	20
Schlüsselqualifik.	10	10
LL.B.-Arbeit	10	10
Sonstiges	0	52
• WirtschaftsR		17
• Steuerrecht		15
• BWL		15
• VWL		5
	180	240

4

Vorschlag für eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Durch Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und der Juristenausbildungsgesetze der Länder wird das rechtswissenschaftliche Studium als staatlicher Studiengang mit dem ersten Staatsexamen als Studienabschluss abgeschafft. Die Einführung und der Betrieb rechtswissenschaftlicher Studiengänge richten sich dann allein nach dem Hochschulrecht. Das Fach Rechtswissenschaft kann nur noch in Studiengängen studiert werden, die zur Verleihung des Hochschulgrades Bachelor oder Master führen. Je nach Bundesland sind auch die lateinischen Hochschulgrade Bakkalaureus oder Magister zulässig.

§ 5 Befähigung zum Richteramt

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst mit dem Assessorexamen abschließt.

§ 5a Vorbereitungsdienst und Assessorexamen

(1) Zugang zum Vorbereitungsdienst hat, wer die Eingangsprüfung (§ 5b) bestanden hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(3) Die Ausbildung findet in folgenden Pflichtstationen statt:

- einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
- einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
- einer Verwaltungsbehörde,
- einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(4) ¹Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. ²Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. ³Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(5) ¹Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. ²Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(6) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(7) Die schriftlichen Leistungen im Assessorexamen sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. ²Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. ³Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. ⁴Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b Eingangsprüfung

(1) ¹Zur Eingangsprüfung ist zuzulassen, wer

1. ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium nachweist, das mindestens mit dem Grad des Bachelor oder einem gleichwertigen Grad abgeschlossen wurde und
2. in Studiengängen an Universitäten mindestens 240 Leistungspunkte erworben hat, davon
 - a) mindestens 150 Leistungspunkte in rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, davon
 - aa) mindestens 120 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zu den Kernbereichen des Zivilrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich ihrer europarechtlichen Bezüge und der rechtswissenschaftlichen Methoden,
 - bb) mindestens 10 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zu sonstigen Rechtsgebieten (Wahlstudium),
 - cc) mindestens 5 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zu den philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts,
 - dd) mindestens 5 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Propädeutik,
 - ee) mindestens 10 Leistungspunkte für die Anfertigung einer Bachelorarbeit,
 - b) mindestens 20 Leistungspunkte in sonstigen Lehrveranstaltungen (Optionalstudium),
 - c) mindestens 10 Leistungspunkte in akademischen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von fachspezifischen Schlüsselqualifikationen.
3. Praktika von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer absolviert hat; das Landesrecht kann bestimmen, dass die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

²Leistungspunkte nach Satz 1 Nr. 2 sind solche nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).
³Soweit Leistungspunkte nach einem anderen Leistungspunktesystem erworben wurden, gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(2) ¹In der Eingangsprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen sind zu benoten. ³Gegenstand der Eingangsprüfung können die Kernbereiche des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sein.

(3) ¹Die Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine erfolglose Eingangsprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich innerhalb von vier Jahren nach erstmaliger Einschreibung in einen rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule zu dieser Prüfung gemeldet und danach die vorgeesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. ³Das Nähere, insbesondere die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. ⁴Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5c Gemeinsame Bestimmungen für die staatlichen Prüfungen

(1) ¹Die staatlichen Prüfungen (Eingangsprüfung und Assessorexamen) berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c. ²Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung ist zu gewährleisten. ³Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) ¹In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind beim Assessorexamen auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. ²Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. ³Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. ⁴Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote des Assessorexamens ist ausgeschlossen.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

(1) ¹Der Zugang zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die Eingangsprüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. ²Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

5

Beteiligte Personen

5.1 Die Expertenkommission

Prof. Dr. Andreas Schlüter (Vorsitz)

Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Essen

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb (wissenschaftliche Begleitung)

Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und europäische Privatrechtsentwicklung an der Universität zu Köln

Stephan Göcken

Rechtsanwalt und Sprecher der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dr. Joachim Jahn

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Berlin

Dr. Hans-Dirk Krekeler

Rechtsanwalt und Chefsyndikus der Deutschen Bank AG i.R., Frankfurt am Main

Hasso Lieber

Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin

Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer

Rechtsanwalt und Partner der Anwaltssozietät Openhoff & Partner, Köln

Johannes Riedel

Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

Lehrstuhl für öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie an der Fernuniversität Hagen

Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Karsten Schmidt

Präsident der Bucerius Law School, Hamburg

Priv.-Doz. Dr. Jan Thiessen

derzeit Vertreter des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Rhetorik und europäische Rechtsgeschichte an der Universität Mannheim

Prof. Dr. Frans Vanistendael, LL.M.

vormals Dekan der juristischen Fakultät der Katholischen Universität Löwen, Belgien

Wesentlich mitgewirkt an der Entwicklung und Ausarbeitung dieses Vorschlages haben *Moritz Quecke* und *Johanna Servatius*, LL.M., die als Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Barbara Dauner-Lieb Beschlussvorlagen erarbeitet und Sitzungsprotokolle verfasst haben. Beide konnten durch ihre Erfahrungen im erst kurze Zeit zurückliegenden Studium und im Referendariat auch die Sicht der angehenden Juristen mit einbringen.

Für den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft haben *Bettina Jorzik* und *Andrea Kuppen* die Sitzungen der Expertenkommission organisatorisch vor- und nachbereitet. Bettina Jorzik war darüber hinaus auch inhaltlich an der Erarbeitung dieses Vorschlages beteiligt.

Als Gäste waren an Sitzungen beteiligt:

Ralf Alberding, Hochschulrektorenkonferenz, Berlin

Anabel von Preuschen, Rechtsanwältin und Mitglied der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

5.2 Weitere beteiligte Personen

Als Vortragende wurden gehört:

Prof. Dr. Helge Dedek, Assistant Professor an der McGill University, Montreal, Kanada

Prof. Dr. Christian Fischer, Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht und Rechtstheorie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. em. Dr. Harro Müller-Michaels, germanistisches Institut der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Christian Rolfs, Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln, zuvor Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld

Dr. Sylvia Steiner, Rechtsanwältin und Solicitor der Anwaltssozietät Pritchard Englefield, London, Großbritannien

Dr. Johanna Witte, Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, München

Als Vertreter der Länder waren an der 6. Sitzung beteiligt:

Richard Bühler

Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Ralf Burgdorf

Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamtes Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Marliese Dicke

Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Rheinland-Pfalz, Mainz

Andrea Franke

Ministerialdirigentin im Sächsischen Justizministerium, Dresden

Martin Groß

Vizepräsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg, Berlin

Christine Jacobi

Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Wolfgang Raschen

Leiter des Referats Aus- und Fortbildung im Niedersächsischen Justizministerium, Hannover

Dr. Martina Schall

Justizministerium Schleswig-Holstein, Kiel

Als Vertreter der Akkreditierungsagenturen waren an der 6. Sitzung beteiligt:

Doris Herrmann

Geschäftsführerin für Strategie, Verfahren und Internationales von AQA e. V., Bonn

Dr. Achim Hopbach

Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Bonn

Thomas Reil

Geschäftsführer von ACQUIN e. V., Bayreuth

Hermann Reuke

Geschäftsführer von ZEvA, Hannover

Dr. Heinz-Ulrich Schmidt

Mitglied der Geschäftsleitung der FIBAA, Bonn

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-922275-35-0

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme der Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Verlag, Herausgeber und Autoren übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

© Edition Stifterverband –
Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH, Essen 2010
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Tel.: (0201) 8401-181
Fax: (0201) 8401-459

Gestaltung
SeitenPlan GmbH Corporate Publishing, Dortmund

Druck
Druckerei Schmidt, Lünen

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1 • 45239 Essen
Postfach 16 44 60 • 45224 Essen
Telefon (02 01) 84 01-0 • Telefax (02 01) 84 01-3 01
mail@stifterverband.de
www.stifterverband.de